

BVGer E-2182/2016 vom 21. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2182_2016

FR: TAF E-2182/2016 du 21 avril 2016

IT: TAF E-2182/2016 del 21 aprile 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis.

Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E 2.2 und 2.3).

E. 3.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz seien seine Asylvorbringen als glaubhaft anzusehen. Dass der Beschwerdeführer in den Befragungen nur detailarme Ausführungen zu den Geschehnissen nach dem Absturz seines Freundes gemacht habe, sei darauf zurückzuführen, dass er sich in einem (medizinischen) Schockzustand befunden habe. Im Übrigen liege ein Missverständnis vor, soweit die Vorinstanz ihm vorwerfe, er habe sich in Bezug auf das Einschalten der Behörden widersprochen. Bei genauem Durchlesen der Antworten des Beschwerdeführers lasse sich kein Widerspruch erkennen. Schliesslich könne die noch einzureichende Bestätigung der Behörden beweisen, dass die Vermittlungen seines Vaters gescheitert seien. Für die Entscheidung in vorliegender Sache sei das Einreichen der behördlichen Bestätigung abzuwarten.

E. 3.3

Für das Gericht ist nicht ersichtlich, inwiefern eine behördliche Bestätigung glaubhaft machen könnte, dass die privaten Vermittlungsbemühungen seines Vaters gescheitert seien, zumal an den Vermittlungsversuchen nach Aussagen des Beschwerdeführers lediglich sein Vater und das Stammesoberhaupt beteiligt waren (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F41). Eine behördliche Bestätigung wäre - ihre Echtheit vorausgesetzt - deshalb nicht tauglich, den vom Beschwerdeführer behaupteten Sachverhalt glaubhaft zu machen. Der prozessuale Antrag des Beschwerdeführers, für die Entscheidung in vorliegender Sache die in Aussicht gestellte Bestätigung der kurdischen beziehungsweise irakischen Behörden abzuwarten, ist folglich in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

E. 3.4

Nach Sichtung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz die Massstäbe für das Glaubhaftmachen von Vorbringen im vorliegenden Fall korrekt angewendet und die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers zurecht verneint hat. Neben den festgestellten Widersprüchen in den Aussagen des Beschwerdeführers fällt dabei insbesondere die oberflächliche Darstellung der Geschehnisse ins Gewicht. Der Beschwerdeführer machte im Laufe der Befragungen nur vage Ausführungen zu den Geschehnissen nach dem Absturz seines Freundes. Die Antworten des Beschwerdeführers in den beiden Befragungen erwecken nicht den Eindruck, dass der Beschwerdeführer das Geschilderte selbst erlebt hat. Insbesondere den Antworten in der Bundesanhörung mangelt es an Realkennzeichen und Substanz, obwohl die mit der Anhörung beauftragte Person dem Beschwerdeführer mehrmals Gelegenheit für solche Erzählungen gab (vgl. zum Beispiel Akten des Asylverfahrens A12, F19-21, F26-27, F41). Hätte der Beschwerdeführer das Geschilderte tatsächlich erlebt, hätte er beispielsweise schildern können, welche Zeichen sein Freund verwendet hatte, um ihm mitzuteilen, er solle seine Familie herbeiholen (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F20). Sodann hätte er erzählen können, wie er seinem Vater am Mobiltelefon den - notabene in unwegsamem Gelände befindlichen - Unfallort mitgeteilt hat, so dass dieser ihn offenbar ohne Weiteres hat lokalisieren können (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F16-18). Weiter hätte er genauer erzählen können, weshalb die Familienangehörigen seines verstorbenen Freundes ihn für den Tod verantwortlich gemacht hätten, und welchen Wortlaut die ausgestossenen Rachedrohungen gehabt hätten (vgl. Akten des

Asylverfahrens, A12/10, F40-41). Schliesslich wäre auch zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer präzisere Angaben zu seinem angeblichen Aufenthalt in den Bergen gemacht hätte (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F11), zumal er sich mehr als zwei Wochen dort aufgehalten hat und in dieser Zeit irgendwo unterkommen und für seine Ernährung sorgen musste.

E. 3.5

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass er in den Anhörungen geäussert habe, er sei aufgrund des Unfalls seines Freundes "wirklich schockiert" (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F11) und "nicht bei der Sache" gewesen (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F21) beziehungsweise habe "unter Schock" gestanden (vgl. Akten des Asylverfahrens, A12/10, F21). Aus diesen Aussagen lässt sich jedoch nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer einen psychischen Schock im medizinischen Sinne erlitten hat. Aus der aus dem Internet zitierten medizinischen Definition des Schocks kann der Beschwerdeführer deshalb nichts für sich ableiten. Auch die anderen auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu plausibilisieren: Die beiden in Kopie eingereichten (medizinischen) Berichte beziehungsweise Ausweise seiner Schwestern haben mit den Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu tun. Die beiden eingereichten Kopien von Schreiben des Bruders beziehungsweise der ehemaligen Lehrerin des Beschwerdeführers haben keinen Beweiswert, zumal sich ihre Echtheit nicht überprüfen lässt und - die Echtheit vorausgesetzt - nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Gefälligkeitsschreiben handelt. Auch das eingereichte Foto, das den Beschwerdeführer angeblich mit seinem verstorbenen Freund zeigt, trägt nichts zur Glaubhaftmachung der Vorbringen des Beschwerdeführers bei. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind nach dem Gesagten weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich und zutreffend begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft sind. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers folglich zu Recht abgewiesen.

E. 4

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges

beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Wie oben festgestellt worden ist, sind die Asylvorbringen des Beschwerdeführers namentlich in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung durch die Familienangehörigen von P. M. als unglaubhaft zu qualifizieren. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren ergeben sich deshalb weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Irak dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in den kurdischen Nordprovinzen des Iraks lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung fest, dass in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymanya keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche, und verwies dabei auf das jüngste Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil des BVerfGE E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 7.4.5; als Referenzurteil publiziert). Danach ist in den vier Provinzen der Autonomen Kurdischen Region heute nach wie vor nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG auszugehen und es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass sich dies in absehbarer Zeit massgeblich verändern würde. Der Wegweisungsvollzug ist damit als grundsätzlich zumutbar zu bezeichnen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht das Gericht auch in individueller Hinsicht davon aus, dass es dem Beschwerdeführer als jungem und gesundem Mann mit einem tragfähigen familiären Beziehungsnetz in seiner Heimat zuzumuten ist, sich in seiner vertrauten Umgebung wieder einzugliedern. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch individuell als zumutbar.

E. 4.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist schliesslich auch möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AuG) und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVerfGE 2008/34 E. 12).

E. 4.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit

ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie Beiordnung eines Rechtsbeistands ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG). Ins Gewicht fällt dabei namentlich, dass die Beschwerdeschrift die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zu substantiieren vermag und die eingereichten Beweismittel für das Glaubhaftmachen der Vorbringen zum vornherein als untauglich anzusehen waren. Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.